

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. 2018 S. 421).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art - werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereit gehalten.

Die Entwässerung wird nach dem allgemeinen Kanalisationsplan durchgeführt.

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Sondergebiet (SO 1) „Multifunktionale Hallen“ (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraf 11 Absatz 2 BauNVO)

Zweckbestimmung

Das Sondergebiet SO 1 dient der Unterbringung von Multifunktionalen Hallen.

Zulässig sind:

Multifunktionale Hallen für Sport-, Messe-, Konzert-, Kongress- und sonstige Veranstaltungen sowie Parkhäuser.

Als ergänzende Nutzungen sind zulässig, jeweils soweit sie den Multifunktionalen Hallen zugehören:

- Büros,
- Räume für freie Berufe,
- Ausstellungsflächen,
- Presse- und Konferenzbereiche,
- Gastronomie,
- Technik- und Betriebsräume.

1.2 Sondergebiet (SO 2) „Küchenfachmärkte“
(Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraf 11 Absatz 2 BauNVO)

Zweckbestimmung:

Das Sondergebiet SO 2 dient der Unterbringung von großflächigen Küchenfachmärkten.

Zulässig sind:

Küchenfachmärkte mit einer Gesamtverkaufsflächenzahl von maximal 0,6106.

Die Verkaufsflächenzahl gibt an, wieviel Quadratmeter Verkaufsfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche im Sinne des folgenden Satzes zulässig sind. Für die Ermittlung der zulässigen Verkaufsfläche ist die Quadratmeterzahl der Fläche des Baugrundstücks, die im Bauland und hinter im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinien liegt, mit der Verkaufsflächenzahl zu multiplizieren.

Als Kernsortiment der Küchenfachmärkte sind ausschließlich Küchenmöbel inklusive eingebaute Elektrogeräte zulässig.

Als zentrenrelevante Randsortimente der Küchenfachmärkte sind ausschließlich folgende Sortimente zulässig:

- a) Glas, Porzellan, Keramik,
- b) Haushaltswaren,
- c) Elektrokleingeräte.

Die Gesamtverkaufsflächenzahl für die zentrenrelevanten Sortimente darf insgesamt maximal in Summe 0,06105 betragen (absolute Begrenzung). Die Gesamtverkaufsfläche der zentrenrelevanten Randsortimente darf jedoch in Summe nur maximal 10 Prozent der realisierten Gesamtverkaufsfläche der Küchenfachmärkte betragen (relative Begrenzung).

Als ergänzende Nutzungen sind zulässig, jeweils soweit sie den Küchenfachmärkten zugehören:

- Büroräume,
- Neben- und Sozialräume,
- Lagerräume und Lagerflächen,
- Gastronomie.

Düsseldorfer Sortimentsliste 2016

Düsseldorfer Sortimentsliste Abgestimmt auf die Sortimentsliste für das Regionale Einzelhandelskonzept für das westliche Ruhrgebiet und Düsseldorf (mit der Ausnahme des Sortimentes Fahrräder und Zubehör)	
Sortimente mit Zentrenrelevanz	Sortimente ohne Zentrenrelevanz (Liste nicht abschließend)
<p>1. Nahversorgungsrelevante Sortimente (periodischer Bedarf)</p> <p>1.1 Nahrungs- und Genussmittel 1.2 Pharmazeutika, Reformwaren 1.3 Drogerie, Körperpflege (Drogeriewaren, Wasch- u. Putzmittel) 1.4 Tiere und Tiernahrung, Zooartikel 1.5 (Schnitt-)Blumen 1.6 Zeitungen, Zeitschriften</p>	<p>3. Baumarktspezifische Kernsortimente</p> <p>3.1 Baustoffe (Holz, Metall, Kunststoffe, Steine, Fliesen, Dämmstoffe, Mörtel etc.) 3.2 Bauelemente (Fenster, Türen, Verkleidungen, Rollläden, Markisen etc.) 3.3 Installationsmaterial (Elektro, Sanitär, Heizung, Öfen etc.) 3.4 Bad- und Sanitäreinrichtungen 3.5 Farben, Lacke und Tapeten 3.6 Bodenbeläge 3.7 Beschläge und Eisenwaren 3.8 Werkzeuge, Geräte, Gerüste und Leitern</p>
<p>2. Zentrenrelevante Sortimente (aperiodischer Bedarf)</p> <p>2.1 Persönlicher Bedarf 2.1.1 Bekleidung (auch Sportbekleidung), Lederwaren und Schuhe 2.1.2 Parfümerie- und Kosmetikartikel 2.1.3 Uhren und Schmuck 2.1.4 Sanitätswaren</p> <p>2.2 Wohn- und Haushaltsbedarf 2.2.1 Wohnaccessoires, Antiquitäten, Dekorationsartikel 2.2.2 Haus- und Heimtextilien (Gardinen und Zubehör, Stoffe und Kurzwaren, Handarbeitsmaterialien, Wolle, Nähmaschinen) 2.2.3 Glas, Porzellan und Keramik 2.2.4 Haushaltswaren und Elektrokleingeräte 2.2.5 Kunst, Bilder, Kunstgewerbe und Kunsthandwerk, Bilderrahmen, Galanteriewaren und Geschenkartikel</p> <p>2.3 Freizeit- und sonstiger Bedarf 2.3.1 Bastelartikel und Spielwaren 2.3.2 Medien (Bücher, Zeitschriften,</p>	<p>4. Gartenmarktspezifische Kernsortimente</p> <p>4.1 Gartenbedarf 4.1.1 Pflanzen, Bäume und Sträucher 4.1.2 Pflanzgefäße 4.1.3 Gartengeräte 4.1.4 Erde, Torf, Düngemittel 4.1.5 Pflanzenschutzmittel</p> <p>4.2 Garteneinrichtungen 4.2.1 Materialien für den Bau von Außenanlagen, Wegen, Terrassen, Teichen, Pergolen, Zäune und Einfriedungen 4.2.2 Gartenhäuser und Gewächshäuser</p> <p>4.3 Garten- und Balkonmöbel</p> <p>5. Möbel</p> <p>5.1 Wohnmöbel und Küchenmöbel 5.2 Büromöbel und Büromaschinen 5.3 Elektrogroßgeräte für den Haushalt 5.4 Beleuchtungskörper und Lampen 5.5 Teppichböden und Teppiche 5.6 Kinderwagen</p>

<p>bespielte Speichermedien, Tonträger, Computerspiele, Computersoftware)</p> <p>2.3.3 Büroartikel, Papier, Schreibwaren</p> <p>2.3.4 Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik (Computer und Zubehör, unbespielte Speichermedien)</p> <p>2.3.5 Foto, Video, Optik, Akustik</p> <p>2.3.6 Sport- und Freizeitartikel</p> <p>2.3.7 Sportgeräte, Campingartikel, Waffen und Jagdbedarf</p> <p>2.3.8 Musikinstrumente und Zubehör, Musikalien</p>	<p>6. Fahrzeuge und Fahrräder</p> <p>6.1 Kraftfahrzeuge aller Art (inklusive Motorräder, Motorradfunktionsbekleidung und Zubehör), Anhänger</p> <p>6.2 Kfz-Teile und -Zubehör</p> <p>6.3 Boote und Zubehör</p> <p>6.4 Fahrräder und Zubehör</p> <p>7. Brennstoffe, Mineralölerzeugnisse, Chemikalien, Technische Gase</p>
---	---

1.3 Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) **(Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraf 8 BauNVO)**

Zulässig sind:

- **Gewerbebetriebe, von denen keine erheblichen Luftverunreinigungen, zum Beispiel Gerüche, Gase oder Stäube ausgehen,**
- **öffentliche Betriebe,**
- **Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,**
- **Anlagen für sportliche Zwecke.**

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- **Einzelhandelsbetriebe nur in Form von Convenience Stores (Nachbarschaftsläden) mit einer Verkaufsfläche von maximal 400 Quadratmeter**
- **Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,**
- **Tankstellen**
- **Betriebe des Beherbergungsgewerbes.**

Unzulässig sind:

- **Lagerhäuser und Lagerplätze,**
- **Vergnügungsstätten, Bordelle,**
- **Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,**
- **Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt sind.**

1.4 Gewerbegebiete (GE 1) **(Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraf 8 BauNVO)**

Zulässig sind:

- **Gewerbebetriebe aller Art,**
- **öffentliche Betriebe,**
- **Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,**
- **Anlagen für sportliche Zwecke.**

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- **Einzelhandelsbetriebe nur in Form von Convenience Stores (Nachbarschaftsläden) mit einer Verkaufsfläche von maximal 400 Quadratmeter,**
- **Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,**
- **Tankstellen.**

Unzulässig sind:

- **Vergnügungsstätten, Bordelle,**
- **Lagerhäuser und Lagerplätze,**
- **Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter den ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt sind,**
- **Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VI gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25 „Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände – Abstandserlass“ vom 6. Juni 2007,**
- **Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,**
- **Betriebe des Beherbergungsgewerbes.**

1.5 Gewerbegebiet (GE 2)
(Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraf 8 BauNVO)

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art,
- öffentliche Betriebe,
- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Einzelhandelsbetriebe, die mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Nummer 6 der Düsseldorfer Sortimentsliste handeln.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Einzelhandelsbetriebe nur in Form von Convenience Stores (Nachbarschaftsläden) mit einer Verkaufsfläche von maximal 400 Quadratmeter,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Tankstellen.

Unzulässig sind:

- Vergnügungsstätten, Bordelle,
- Lagerhäuser und Lagerplätze,
- Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter den zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Nutzungen aufgeführt sind,
- Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – VI gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25 „Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände – Abstandserlass“ vom 6. Juni 2007,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

1.6 Industriegebiet (GI)
(Paragraf Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraf 9 BauNVO)

Zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art,
- öffentliche Betriebe,
- Lagerhäuser und Lagerplätze.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Anlagen für sportliche Zwecke,
- Tankstellen.

Unzulässig sind:

- Einzelhandelsbetriebe,
- Vergnügungsstätten und Bordelle,
- Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I – V gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-3 – 8804.25 „Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutende Abstände – Abstandserlass“ vom 6. Juni 2007,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

2. Höhe baulicher Anlagen
(Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit Paragraf 16 BauNVO in Verbindung mit Paragraf 18 BauNVO)

- 2.1 Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN) (= unterer Bezugspunkt). Als oberer Bezugspunkt bei der Berechnung der maximalen (max.) Gebäudehöhe (GH) der baulichen Anlage ist die Oberkante der jeweiligen baulichen Anlage maßgeblich.**

- 2.2 Technische Anlagen und Aufbauten dürfen die festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe auf 30 Prozent der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses um bis zu 3,0 Meter überschreiten und müssen allseitig mindestens 3,0 Meter vom darunter liegenden Geschoss zurückweichen.
- 2.3 Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien dürfen die festgesetzte maximal zulässige Gebäudehöhe um 1,0 Meter überschreiten.

3. **Flächen für Wald**
(Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 18b BauGB)

Die als Wald festgesetzten Flächen sind unter Berücksichtigung der sonstigen Flächennutzungsanforderungen (Biotop, Schutzstreifen Höchstspannungsfreileitung) nachhaltig als „Wald“ im Sinne des Bundeswald- respektive Landesforstgesetzes NRW zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

4. **Geh- Fahr- und Leitungsrechte**
(Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 21 BauGB)

- 4.1 Die im Plan mit GFL 1 festgesetzten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger zu belasten.
- 4.2 Die im Plan mit GFL 2 festgesetzten Flächen sind mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger und zugunsten von Notfall- und Müllfahrzeugen sowie einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger zu belasten.

5. **Schutzmaßnahmen vor schädlichen Umwelteinwirkungen**
(Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 24 BauGB)

- 5.1 Bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden mit Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen zum baulichen Schallschutz gegen Außenlärm entsprechend der jeweils zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages beziehungsweise bei genehmigungsfreien oder genehmigungsfrei gestellten Bauvorhaben zu Beginn des Ausführungszeitpunktes als technische Baubestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109 vorzusehen. Für die Bestimmung des Schalldämmmaßes für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen sind nach DIN4109:2018 dB-scharfe Werte des maßgeblichen Außenlärmpegels bei der Ausführungsplanung heranzuziehen. Sofern nicht ein höherer Beurteilungspegel festgesetzt ist, ist als Mindestanforderung hierbei ein

Beurteilungspegel von 62 dB(A) im Tages- und 55 dB(A) im Nachtzeitraum zu berücksichtigen.

5.2 An Gebäudefronten, die an den mit Schrägschraffur (//////) und Kennzeichnung BP68 gekennzeichneten Baugrenzen, parallel zu diesen oder in einem Winkel bis 90 Grad zu diesen stehen, ist bei Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Gebäuden für Büro- und Unterrichtsräume, die nur Fenster zu den Fassaden mit dieser Signatur und Kennzeichnung besitzen, eine ausreichende Luftwechselrate bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Dabei ist zu gewährleisten, dass das erforderliche Schalldämmmaß des Außenbauteils nicht unterschritten wird.

5.3 Ausnahmeregelung

Es können Ausnahmen von den Festsetzungen Nummer 5.1 und 5.2 zugelassen werden, soweit durch ein Sachverständigenbüro für Schallschutz nachgewiesen wird, dass andere geeignete Maßnahmen für die Einhaltung der Anforderungen ausreichen.

6. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (Paragraf 9 Absatz 1 Nummer 25a und b BauGB)

6.1 Pflanzenerhalt

Innerhalb der festgesetzten Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist die baumreiche Gehölzstruktur nachhaltig zu erhalten, zu entwickeln und zu pflegen. Der Gehölzanteil muss mindestens 60 Prozent betragen.

6.2 Anpflanzung

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind vollflächig heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen. Je angefangene 200 Quadratmeter Gehölzfläche ist ein mittelgroßkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von 20 - 25 Zentimeter, gemessen in 1,0 Meter Höhe zu pflanzen und nachhaltig zu sichern. Der Pflanzabstand der Strauchpflanzungen soll 2,0 x 1,0 Meter betragen.

Von den im Plan entlang der Straßenbegrenzungslinien gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind die Flächen für erforderliche Ein- und Ausfahrten ausgenommen.

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind in den Bereichen der Schutzstreifen für Fern- und Erdgasleitungen die Bestimmungen der Leitungsträger zu beachten.

- 6.3 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen**
Die nicht überbauten und nicht der Erschließung dienenden Grundstücksflächen sind mit einer strukturreichen Mischvegetation aus standortgerechten Bäumen, Sträuchern, Boden-deckern, Stauden und Rasen zu begrünen

Je angefangene 250 Quadratmeter Grünfläche ist ein mittelgroßkroniger Laubbaum (Endhöhe zwischen 12 und 16 Meter) mit einem Stammumfang von 20 - 25 Zentimeter, gemessen in 1,0 Meter Höhe zu pflanzen.

Je 8 oberirdische, offene Stellplätze ist ein mittelgroßkroniger Laubbaum (Endhöhe zwischen 12 und 16 Meter) mit einem Stammumfang von 20 – 25 Zentimeter, gemessen in 1,0 Meter Höhe, zu pflanzen. Die Mindestgröße der Baumscheibe muss 12 Quadratmeter betragen. Die Baumscheiben sind mit Rasen, Bodendeckern, Blütensträuchern und sonstiger Bepflanzung zu begrünen.

Stellplatzanlagen sind zum öffentlichen Straßenraum mit geschnittenen Hecken, mindestens 4 Pflanzen pro laufenden Meter, einzugrünen.

- 6.4 Dachbegrünung**
Flachdächer und flach geneigte Dächer bis maximal 15 Grad Dachneigung sind - unter Beachtung der brandschutztechnischen Bestimmungen - mit einer standortgerechten Vegetation einfach intensiv und dauerhaft zu begrünen. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss 40 Zentimeter zuzüglich Dränschicht betragen.

Von der Verpflichtung zur Dachbegrünung ausgenommen sind Nebenanlagen im Sinne des Paragraf 14 BauNVO sowie verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderer Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind, wobei jedoch ein Begrünungsanteil von 70 Prozent je Dachfläche erreicht werden muss. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für aufgeständerte Photovoltaikanlagen.

6.5 Begrünung von Tiefgaragen
Unterbaute Grundstücksflächen sind zur Erhöhung des Grünflächenanteils als Vegetationsflächen mit einer Substratüberdeckung von 80 Zentimeter, bei Pflanzung von mittelgroßkronigen Laubbäumen von 130 Zentimeter zuzüglich Dränschicht auszubilden. Das durchwurzelbare Substratvolumen muss mindestens 50 Kubikmeter je Baumstandort betragen.

6.6 Private Grünfläche
Die private Grünfläche ist in einem Abstand von 20 Meter vom Fahrbahnrand der A 52 unter Einbeziehung der vorhandenen Gehölzstrukturen mit standortgerechten, heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je angefangene 175 m² Gehölzfläche ist ein mittelgroßkroniger Laubbaum mit einem Stammumfang von 20 - 25 Zentimeter, gemessen in 1,0 Meter Höhe zu pflanzen und nachhaltig zu sichern. Der Pflanzabstand der Strauchpflanzungen soll 2,0 x 1,0 Meter betragen.

6.7 Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
Die Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ist gemäß wasserbehördlicher Genehmigung vom 28.10.2005 zur Beseitigung des Schwarzbachgrabens als Sukzessionsfläche dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

7. Festsetzung einer bis zum Eintritt bestimmter Umstände auf-schiebend bedingten unzulässigen Nutzung
(Paragraf 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 BauGB)

In der durch Schraffur gekennzeichneten Fläche ist die bauliche Nutzung der Zweckbestimmung „GE 1“ erst dann zulässig, wenn die CEF-Maßnahmen (continued ecological functionality measures) gemäß Artenschutzprüfung zur Umsiedlung der Kreuzkrötenpopulation durchgeführt und durch die zuständige Behörde (Untere Naturschutzbehörde – Landeshauptstadt Düsseldorf) bestätigt wurden.

II. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bau- und Anlagenschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf International

Bauschutz des Flughafens

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Der Bauschutzbereich ist nördlich der im Bebauungsplan mit (xxxxxx) gezeichneten Linie ab einer Höhe von 61 Meter über Normalnull, ansonsten ab einer Höhe von 81 Meter über Normalnull betroffen. Sollte diese Höhe überschritten werden, bedürfen Bauvorhaben (auch Kräne und andere Bauhilfseinrichtungen) im Baugenehmigungsverfahren der luftrechtlichen Zustimmung.

Anlagenschutz von Flugsicherungsanlagen

Durch die geringe Entfernung zu den Radaranlagen des Flughafens Düsseldorf können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der Deutschen Flugsicherung bezüglich Paragraph 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden. Bauvorhaben sind zur Einzelfallprüfung unter Angabe von Bauhöhen der zuständigen Luftfahrtbehörde vor-zulegen.

2. Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone BAB 52

Innerhalb der in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen Anbauverbots- / Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn A52 (40 beziehungsweise 100 Meter gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand) sind die Bestimmungen des Paragraph 9 Bundesfernstraßengesetz zu beachten. Abweichungen bedürfen einer Einzelfallprüfung und Einzelfallentscheidung durch die Straßenbauverwaltung.

III. Hinweise

1. Altablagerung und Altstandorte

Gemäß dem Kataster der Altablagerungen und Altstandorte der Landeshauptstadt Düsseldorf liegen im Plangebiet die Altablagerung mit der Kataster-Nummer 32 sowie in Teilen der Nummer 254 und die Altstandorte mit den Kataster-Nummern 8032, 8063, 8243, 8245, 8249, 8444 und 8067. Die betroffenen Flächen sind gemäß Paragraph 9 Absatz 5 Nummer 3 BauGB durch Kreuzschraffur (X X X X) gekennzeichnet.

2. **Kampfmittel**

Es ist nicht auszuschließen, dass in dem Plangebiet Kampfmittel (Bombenblindgänger oder ähnliches) aus dem II. Weltkrieg vorgefunden werden können. Erdarbeiten sind daher mit entsprechender Vorsicht auszuführen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, größere Bohrungen etc., ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

3. **Archäologische Bodenfunde**

Bei Erdeingriffen wird auf die Meldepflicht und das Verhalten bei der Entdeckung von archäologischen Bodenfunden und Befunden gemäß Paragraphen 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) hingewiesen.

Im hinweislich dargestellten Bereich wurden archäologische Untersuchungen durchgeführt und Relikte von metallzeitlichen Siedlungen gefunden. Es ist davon auszugehen, dass sich auf dem Flurstück 92 weitere Relikte erhalten haben.

Eine Überbauung ist dann möglich, wenn die für eine Bebauung beanspruchte Fläche so erhöht wird, dass die archäologischen Befunde erhalten bleiben. Bei Eingriffen in den Boden, wie zum Beispiel Leitungen, Versorgungskeller usw. sind bauvorgreifende archäologische Untersuchungen erforderlich. Sollte eine Aufhöhung der für eine Bebauung vorgesehenen Fläche nicht möglich sein, sind vollflächige bauvorgreifende Untersuchungen auf der zu bebauenden Fläche erforderlich.

4. **Baumpflanzungen**

Baumpflanzungen sind gemäß der FLL-Richtlinie "Empfehlungen für Baumpflanzungen" (Teil 1 und 2) in der bei Einreichung des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung auszuführen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn).

5. **Dach- und Tiefgaragenbegrünung**

Der Begrünungsaufbau, die verwendeten Materialien und Substrate für die Tiefgaragen- und Dachbegrünung sind gemäß der „FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen“, in der bei Einreichung des Bauantrages als Richtlinie eingeführten Fassung auszuführen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn).

6. **380-kV-Höchstspannungsfreileitung – Punkt Volkardey-Rath**
Innerhalb des Schutzstreifens der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung sind Anpflanzungen nur zulässig, wenn diese eine Endwuchshöhe von maximal 8 Metern erreichen. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit auch für schwere Fahrzeuge zugänglich sein. Alle Vorhaben, auch nicht genehmigungspflichtige, bedürfen der Zustimmung des Leitungsträgers.

7. **Artenschutz**
Zum Schutz der Brutvögel sind die Baufeldvorbereitungen, insbesondere Baum- und Gehölzrodungsarbeiten und der Abbruch von Gebäuden und Mauern auf den Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar gemäß Paragraf 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) zu beschränken.

Im Schutzzeitraum vom 1. März bis 30. September sind Abbruch- und Rodungsarbeiten nur verbunden mit einer ökologischen Bau-begleitung zulässig. Beim Nachweis von Nestern von Brutvögeln oder von Fledermausquartieren während Abbrucharbeiten, Umbaumaßnahmen und Baumfällungen wird die Untere Naturschutzbehörde beteiligt, um gegebenenfalls Maßnahmen zum Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) festzulegen.

8. **Ferngasleitung DN 400, DN 500 und DN 600**
Die Bestimmungen des Leitungsbetreibers sind zu beachten.

9. **Erdgasleitung DN 250**
Die Bestimmungen des Leitungsbetreibers sind zu beachten.

10. **Netzstation T1773**
Nördlich der Theodorstraße befindet sich die Netzstation T1773. Die Netzstation wird weiterhin benötigt und ist zu erhalten.

11. Bisher gültiges Planungsrecht (räumliche Überlagerung durch neues Planungsrecht)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinen Geltungsbereichen die bisher gültigen Fluchtlinienpläne und Bebauungspläne oder Teile davon durch neues Planungsrecht überlagert.

Betroffen sind die Fluchtlinienpläne mit den Nummern:

- **Fluchtlinienplan 5682/01,**
- **Fluchtlinienplan 5682/02,**

und die Bebauungspläne mit den Nummern:

- **Bebauungsplan 5582/033,**
- **Bebauungsplan 5682/07,**
- **Bebauungsplan 5682/10,**
- **Bebauungsplan 5781/35,**
- **Bebauungsplan 5782/12.**